

# **Beschlussvorschläge**

## **für die 139. ordentliche Hauptversammlung**

**Dienstag, 14. Mai 2019 um 10.00 Uhr**

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 mit dem Bericht des Aufsichtsrates sowie des Corporate Governance Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2018

*Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.oberbank.at/Investor Relations/Hauptversammlung 2019](http://www.oberbank.at/InvestorRelations/Hauptversammlung2019) eingesehen werden.*

*Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.*

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2018.

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 39.049.988,00 eine Dividende von EUR 1,10 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.“*

*Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 22.5.2019 festzusetzen.“*

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018 en bloc die Entlastung zu erteilen.“*

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 en bloc die Entlastung zu erteilen.“*

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

*Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31.12.2018 12 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.*

*Durch Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:*

*- Frau Dr. Herta Stockbauer*

*Durch Rücklegung zum Ende der HV ausgeschieden:*

*- Herr Dr. Wolfgang Eder*

*Durch Losentscheid scheidet weiter aus:*

*- Herr Dr. Stefan Koren*

*Nach der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 bestand der Aufsichtsrat aus 12 von der Hauptversammlung gewählten und 6 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 3 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.*

*„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor,*

*- Frau Dr. Herta Stockbauer*

*- Herrn Dr. Stefan Koren*

*wieder*

*auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, und*

*- Herrn DI Herbert Eibensteiner*

*neu auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Wolfgang Eder, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“*

*Jede der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG und § 28a BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidatinnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) (Investor Relations / Hauptversammlung) zugänglich sind.*

*Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 (2a) AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 (2a) AktG Rechnung getragen.*

*Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 12 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 6 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 12 Kapitalvertretern sind 3 Frauen und 9 Männer, von den 6 Arbeitnehmervertretern sind 4 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 7 Frauen und 11 Männern und wird damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt.*

*Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt*

*daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs. 7 AktG.*

Im Falle der Annahme des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat insgesamt unverändert sieben Frauen an und wird das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG so wie bisher erfüllt.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2020

*Für das Geschäftsjahr 2020 ist der Bankprüfer neu zu wählen.*

*Gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. März 2019 darüber berichtet.*

*„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt daher vor, die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.“*

7. Wahl des Bankprüfers für den Geschäftsbereich Slowakei für die Geschäftsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der Tatsache, dass nach slowakischem Recht (Act Nr. 423 vom 11. November 2015) auch unselbständige EU-Filialen als PIE als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden, und die Oberbank 2009 erstmals die KPMG mit der Prüfung der Zweigniederlassung in der Slowakei beauftragt hat, womit die 10 jährige Kurzläuferregelung zum Tragen kommt, ist der Bankprüfer für die Slowakei für 2019 neu auszuscheiden.

*„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB in Verbindung mit gemäß § 19 Abs. 2 des slowakischen Buchhaltungsgesetzes vor, für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 die KPMG Slovensko spol. s r. o., Ident.-Nr. 31 348 238, Dvořákovo nábrežie 10, Bratislava 811 02, Slowakei mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigniederlassung der Oberbank AG in der Slowakei zu betrauen.“*

8. **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 22 Abs 2, § 24 Abs 1 und § 25 Abs 1**

*Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 22 Absatz (2) durch folgende Formulierung zu ändern. :*

§ 22

(2) *Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.*

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 24 Absatz (1) durch Erweiterung des ersten Satzes wie folgt zu ändern. :

#### § 24

- (1) *Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den nichtfinanziellen Bericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.*

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 25 Absatz (1) durch folgende Formulierung zu ändern. :

#### § 25

- (1) *Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.*